

Antrag

zum mündlichen Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 122 — Gesetz über die Steuer des Handwerks —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:
das

**Gesetz
über die Steuer des Handwerks**

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 122 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen angenommen:

§ 2

Abs. (1) u. (2) • ist zu streichen und dafür neu zu setzen:
„Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, dessen Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen ist.“

Im § 4

Abs. (1) ist hinter dem Wort „Bruttolohnsumme“
„bzw. dem Materialeinsatz“
einzufügen.

Abs. (2) ist zu streichen.

Abs. (3) wird Abs. (2). In der 3. Zeile des neuen Abs. (2) ist
„(s, Abs. 4 und 5)“
zu streichen,

Abs. (4) ist zu streichen.

Abs. (5) ist zu streichen und als Abs. (3) mit nachstehendem Wortlaut weiterzuführen:
„(3) Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten nicht als Lohnempfänger im Sinne dieses Gesetzes.“

Abs. (6) ist zu streichen.

§ 5

Abs. (1) ist die Bezifferung „(1)“ zu streichen,

Abs. (2) ist in seinem vollen Wortlaut zu streichen.

§ 6

Abs. (1) ist in der 2. Zeile „(§ 4)“ und „(§ 5)“ zu streichen.

Abs. (2) ist der letzte Satz zu streichen.

Als neuer § 7 ist einzufügen:

„Steuertarif des Handwerks
Die Steuersätze werden in einem Gesetz über den Steuertarif des Handwerks festgelegt. Der Tarif ist für jede Berufsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Regelleistungspreise unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks zu erstellen.“

Alter § 7 wird als § 8 in seinem vollen Wortlaut weitergeführt.

Im neuen § 8 ist in der 4. Zeile „(Anlage 1)“ zu streichen.

Die alten §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 u. 15

werden als neue §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 u. 16 weitergeführt.

Im neuen § 12 Ziff. 1 b) ist nach „Bruttolohnsumme“

„(§ 4 Abs. 4)“ zu streichen und dafür zu setzen:

„bzw. dem Materialeinsatz“.

Im neuen § 13

Abs. (1) Ziff. 1 b) ist zu streichen „(§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5)“.

Hinter Abs. (1) Ziff. 1 b) ist neu einzufügen:

„c) soweit Zuschläge auf Grund des Materialeinsatzes erhoben werden, ein Wareneingangsbuch;“

Die Anlagen zur Drucksache Nr. 122 sind infolge einer neuerlichen Überarbeitung durch das Ministerium der Finanzen der Vorlage zu entnehmen.

Berichterstatter: Abgeordneter Kühn.

Berlin, den 5. September 1950

gez.: Ch w a l e k

1. stellv. Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses

gez.: L o h a g e n

Stellv. Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

Behandelt 19. Sitzung (6. September 1950)

Beschluß: angenommen (siehe Drucksache Nr. 122)

Drucksache Nr. 123 Я

Zusatzantrag

des Berichterstatters Herrn Abgeordneten Kühn zur Drucksache Nr. 123 über das Gesetz

über die Steuer des Handwerks

In § 7 sind in der 2. Zeile nach dem Wort „ist“
die Worte

„unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks“
einzufügen.

In der 4. Zeile sind die Worte
„unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks“
zu streichen.

Berlin, den 6. September 1950

gez. K ü h n
Berichterstatter

gez. L o h a g e n
Stellv. Vorsitzender
des Haushalts- und Finanzausschusses

gez. Ch w a l e k
1. stellv. Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 123

Drucksache Nr. 124

**Antrag der Provisorischen Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Schutzimpfung der Sinder in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Maul- und Klauenseuche

vom..... 1950

In der Vergangenheit wurde Europa in Zwischenräumen von 6—10 Jahren von großen Maul- und Klauenseuche-Zügen heimgesucht, die unserer Volkswirtschaft ungeheuren Schaden zufügten. Zum Schutze gegen diese Seuche sollen die Rinder in der Deutschen Demokratischen Republik ständig unter Impfschutz gehalten werden.